

## **Klauseln zur Profi-Schutz Haftpflichtversicherung**

### **Klausel 1032 Mitversicherung von Flugdrohnen/unbemannten Flugsystemen (UAV)**

Versichert ist – teilweise abweichend vom Risikoausschluss "Luftfahrzeuge" der dem Vertrag zugrunde liegenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von gewerblich genutzten Flugdrohnen (UAV) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg (maximales Abfluggewicht inklusive Ladung) im Rahmen der versicherten Berufsausübung/des versicherten Betriebes. Mitversichert ist die gelegentliche private Nutzung dieser Flugdrohnen (UAV).

Versicherungsschutz ist für die im Versicherungsschein dokumentierten Flugdrohnen vereinbart.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Halter nach den §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz in Anspruch genommen werden.

Der örtliche Geltungsbereich ist begrenzt auf Versicherungsfälle in Europa. Dies gilt auch dann, sofern ansonsten weltweiter Versicherungsschutz vereinbart ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden aus Anlass von Aufnahmen/Filmen von oder bei Polizei- und Militäreinsätzen;
- Schäden aus Anlass von Aufnahmen von Personen in geschlossenen Räumen/Hallen;
- Fluggeräte im autarken Einsatz. Für Fluggeräte im autarken Einsatz besteht Versicherungsschutz jedoch dann, wenn und solange der Steuerer jederzeit in die Funksteuerung eingreifen kann. Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer.
- Fluggeräte, die mit Waffen bestückt werden oder als Waffe verwendet werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

- Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind;
- Ansprüche aus der Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten;
- Ansprüche wegen Schäden, wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;
- Ansprüche, wenn bei Eintritt des Schadenereignisses die vorgeschriebene Erlaubnis oder erforderliche Berechtigungen oder Befähigungsnachweise nicht vorliegen;
- Ansprüche wegen Schäden, die beim Betrieb der Drohne (UAV) außerhalb der Sichtweite des Verwenders eintreten.

Die Versicherungssumme basiert auf einer Umrechnung der gesetzlich geforderten Rechnungseinheiten des Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds in Euro. Bei einer nachträglichen über die genannte Versicherungssumme hinausgehenden Erhöhung der Mindestversicherungssumme gemäß Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung gilt die Versicherungssumme ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung entsprechend angehoben.

### **Klausel 1033 Komfort-Klausel Haftpflichtversicherung**

Ergänzend und teilweise abweichend zu den in diesem Vertrag dokumentierten Vertragsbestimmungen gelten nachstehende besondere Regelungen.

#### **Innovations- und Besserstellungsklausel**

Verbessern sich die in den Bedingungen beschriebenen Leistungen für neu bei dem Versicherer abgeschlossene Verträge, so kann der Versicherungsnehmer die Schadenregulierung nach den besseren Leistungen verlangen. Dies gilt nicht, soweit ihm eine Umstellung mit oder ohne Beitragszuschlag angeboten wurde. Die Beweislast für die Besserstellung liegt beim Versicherungsnehmer.

Sofern der Versicherungsnehmer im Schadenfall nachweist, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim selben oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer besser/vorteilhafter sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die entsprechenden Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigungsdifferenz ist auf einen Betrag von 500.000 Euro begrenzt.

Diese Regelung gilt maximal für 5 Jahre ab Vertragsabschluss und längstens bis zu einer Aktualisierung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Sie gilt nicht für Tatbestände, die gegen tariflichen Mehrbeitrag bei AXA hätten versichert werden können oder die gemäß Tarif anfragepflichtig sind oder für Tatbestände, für die bei AXA ein Zeichnungsverbot besteht. Ebenso gilt dies nicht für Deckungen auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Haftpflicht-Personendeckungen bei Schäden durch Asbest.

### **Verzicht auf Kündigung anlässlich des ersten Versicherungsfalles**

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht, den Versicherungsvertrag anlässlich des ersten Versicherungsfalles zu kündigen.

Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Versicherer ein Recht zur Kündigung gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat aufgrund von Obliegenheitsverletzung, Gefahrerhöhung, Anzeigepflichtverletzung oder bei grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Sach-Schäden sowie, wenn dem Versicherer ein besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß §§ 314, 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorliegt oder der Versicherungsnehmer im Schadenfall arglistig getäuscht hat.

Der Versicherer hat das Recht, nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles die Prämie anzupassen oder eine Selbstbeteiligung festzusetzen. Die Prämienhöhung darf nicht mehr als 100 % des bisherigen Beitrages betragen, maximal aber 50 % des auslösenden Schadens. Die Selbstbeteiligung darf die Höhe des Jahresbeitrages vor der Anpassung nicht überschreiten. Die Mitteilung über die Anpassung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Bei Erhöhung der Prämie oder Festlegung einer Selbstbeteiligung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.